

Satzung

§ 1 Der Verein

(1) Der Verein trägt den Namen „Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen“. Er kann auch unter der Abkürzung „LFS NRW“ auftreten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Studierendenhilfe, der Wissenschaft und Forschung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Die Zwecke nach Absatz 1 sollen insbesondere verwirklicht werden durch

1. Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in Nordrhein-Westfalen,
2. Sicherung und Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung,
3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Mitglieder betreffen,
4. Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,
5. finanzielle Förderung und Beratung bestehender Projekte, die nach den Vereinszielen förderungswürdig sind,
6. Fortbildung von aktiven Studierendenvertretern sowie interessierten Studierenden,
7. Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen,
8. Beratung von politischen, administrativen und wissenschaftlichen Entscheidungsträger*innen und
9. Vernetzung mit Fachschaften in anderen Ländern, dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften und weiteren Organisationen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er äußert sich nicht zu allgemeinerpolitischen Sachverhalten.

(4) Der Verein ist schwerpunktmäßig im Land Nordrhein-Westfalen tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen

(4) Den ordentlichen Mitgliedern sowie den Angehörigen des Vorstands und der Geschäftsführung können nachgewiesene Auslagen aus Mitteln des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtswissenschaftliche Fachschaft einer nordrhein-westfälischen Hochschule werden.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die gewähltes Mitglied einer rechtswissenschaftlichen Fachschaft einer nordrhein-westfälischen Hochschule waren, gewähltes Mitglied in einem Gremium der Landesfachschaft sind oder waren oder die an einer nordrhein-westfälischen Hochschule in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt immatrikuliert sind oder waren und an mindestens sechs Landesfachschaftentagungen teilgenommen haben.

(4) Der Antrag über die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsführung zu stellen. Die Landesfachschaftentagung entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der*dem Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss oder
3. Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person.

(6) Ein Austrittsgesuch ist schriftlich an die Geschäftsführung zu stellen. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen möglich.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere dem Verein schädigendes Verhalten, das Verletzen der satzungsgemäßen Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Landesfachschaftentagung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich über einen langen Zeitraum in besonderer Weise um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht hat.

§ 5 Geschäftsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung kann dem Verein mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, die diese Satzung ergänzt.

(2) Die Geschäftsordnung und Änderungen daran sind im Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Erhebung und die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

(2) Einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen können auf Antrag von den Beiträgen befreit werden. Die Entscheidung über eine Befreiung von den Beiträgen trifft die Landesfachschaftentagung.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Landesfachschaftentagung,
3. der Vorstand und
4. die Geschäftsführung.

(2) Die Organe können sich in Ausschüsse gliedern oder beratende Kommissionen einsetzen. Die Geschäftsordnung kann regeln, dass weitere Organe eingerichtet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsführung, sowie den Kassenprüfer*innen zusammen.

(3) Nur ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(4) Fördernde Mitglieder haben grundsätzlich lediglich Rede- und Antragsrecht. Bei Abstimmungen über Ehrenmitglieder haben die fördernden Mitglieder eine gemeinsame Stimme.

(5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Landesfachschaftentagung dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung

1. wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Geschäftsführung,
2. wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglied der Geschäftsführung sein dürfen,
3. entscheidet über Ehrenmitgliedschaften,
4. verabschiedet den Wirtschafts- und Haushaltsplan,
5. entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Abberufung der Geschäftsführung und
6. entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung. Wiederwahl im Falle der Nummern 1 und 2 ist zulässig.

(7) Zu Sitzungen der Mitgliederversammlung hat die Geschäftsführung mindestens einen Monat vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Mitgliederversammlung wählt eine Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung. Es ist eine Schriftführung zu benennen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll muss allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt werden. Diese Mitgliederversammlung muss zudem dessen Gültigkeit beschließen. Im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen hat ein Protokoll vorläufige Gültigkeit, wenn es von der Sitzungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet wurde.

(9) Die Wahl der Geschäftsführung ist im Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

§ 9 Landesfachschaftentagung

(1) Die Landesfachschaftentagung (LaFaTa) dient dem Austausch und der Vernetzung der juristischen Fachschaften in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Landesfachschaftentagung setzt sich aus den Vertreter*innen der Mitgliedsfachschaften zusammen. Jede Fachschaft hat eine Stimme.

(3) Die Landesfachschaftentagung tagt mindestens einmal im Semester.¹ Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben. An den Sitzungen können neben den Delegationen der Fachschaften, den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsführung auch die Kassenprüfer*innen teilnehmen. Der Vorstand kann fördernde Mitglieder und Gäste zur Sitzung zulassen.

(4) Aufgaben der Landesfachschaftentagung sind

1. Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins,
2. Vernetzung der Fachschaften und derer Mitglieder,
3. Planung von Projekten und Veranstaltungen,
4. Wahl des Vorstands und
5. Aufgaben, die keinem anderen Organ in der Satzung oder einer Ordnung zugewiesen wurden.

(5) Die Landesfachschaftentagung wird von dem Vorstand einberufen und vorbereitet. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung. Die Landesfachschaftentagung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde oder alle Fachschaften anwesend sind. Über die Beschlüsse der Landesfachschaftentagung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll muss allen Fachschaften mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.

(6) Auch ohne Versammlung ihrer Mitglieder ist ein Beschluss der Landesfachschaftentagung gültig, wenn alle Fachschaften ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder elektronisch erklären. Der Vorstand kann eine angemessene Frist zur Erklärung der Zustimmung, verbunden mit der Ankündigung, dass verspätete Erklärungen als Zustimmung gewertet werden festsetzen.

¹ Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. April eines Jahres.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer an einer nordrhein-westfälischen Hochschule in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt immatrikuliert ist. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss an einer Universität in einem Studiengang der Rechtswissenschaften mit dem Studienziel der ersten juristischen Prüfung immatrikuliert sein.

(2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

1. Unterstützung der Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften insbesondere in Nordrhein-Westfalen,
2. Beratung der an der juristischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Entscheidungsträger*innen,
3. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern,
4. Pflege der Vernetzung mit Fachschaften in anderen Ländern, dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften und weiteren Organisationen und
5. allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Der Vorstand wird in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung tätig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Landesfachschaftentagung kann dem Vorstand Referent*innen für einzelne Aufgaben beordnen.

(5) Der Vorstand berichtet der Landesfachschaftentagung auf jeder Sitzung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedoch nicht im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Geschäftsführung ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus bis zu drei Personen. Mitglied der Geschäftsführung kann nur werden, wer an einer nordrhein-westfälischen Hochschule in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt immatrikuliert ist und förderndes Mitglied ist oder die Voraussetzungen aus § 4 Absatz 3 erfüllt.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Landesfachschaftentagung in Abstimmung mit dem Vorstand,
2. Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans,
3. Erstellung eines Kassenberichts und
4. Einberufung sowie Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

(3) Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann den Verein einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 100 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des Vorstands nach § 10 getroffen wurden. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Landesfachschaftentagung getroffen wurden. Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, so ist sie von § 181 BGB befreit.

Satzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen

(4) Die Geschäftsführung wählt aus ihrer Mitte eine*n Schatzmeister*in. Besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person, ist diese zugleich Schatzmeister*in. Der*dem Schatzmeister*in werden Kontovollmachten für Giro- und Kontokorrentkonten erteilt. Die Kontovollmachten berechtigen zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Kontoführung in Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere

1. Verfügungen über Kontoguthaben, Inanspruchnahme von eingeräumten Krediten, und
2. Entgegennahme von Abrechnungen, Kontoauszügen, Wertpapier-, Depot- und Ertragsaufstellungen.

(5) Die Geschäftsführung kann bis zu zwei Personen kooptieren. Kooptierte Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht Teil des Vorstandes gemäß § 26 BGB. Sie nehmen an den Sitzungen der Geschäftsführung beratend teil.

(6) Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen der Geschäftsführung teilnehmen.

(7) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind zu regeln

1. Verfahren bei Pattabstimmungen und
2. Möglichkeiten eines schriftlichen oder elektronischen Beschlusses zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere das Verfahren der Kooptation nach Absatz 5 regeln.

(8) Die Geschäftsführung berichtet der Mitgliederversammlung auf jeder Sitzung.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen ändern.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden bzw. dem Registergericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

(3) Satzungsänderungen sind im Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit 4/5 Mehrheit der Stimmen beschließen, den Verein aufzulösen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachungsblatt

Der Verein gibt zu veröffentlichende Beschlüsse in den „Bekanntmachungen des Landesverbands der rechtswissenschaftlichen Fachschaften Nordrhein-Westfalens“ (Bekanntmachungsblatt) bekannt. Das Bekanntmachungsblatt wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert und erscheint wenigstens einmal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger. Es erscheint elektronisch in öffentlich zugänglicher Weise.

Satzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 30. November 2018 in Düsseldorf mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Soweit kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird, treten Satzungsänderungen am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Satzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen vom 30.11.2018, die am 05.09.2019 durch Beschluss der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand nach § 12 Absatz 2 der Satzung geändert wurde.